

VEREINSSATZUNG

(Fassung vom 15.12.2009)

1. NAME UND WESEN

1.1 NAME, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen **DJK Augsburg West e. V.**, nachfolgend „**DJK-West**“ genannt.

Er ist gegründet am 27.6.1975.

Der Verein führt die DJK-Zeichen.

Seine Farben sind grün/weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.2 ZWECK

1.2.1 Der DJK Augsburg-West e. V. mit Sitz in Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (v. 1.1.1977)

1.2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, durch Abhaltung eines geordneten Spielbetriebs nach den Amateurbestimmungen.

1.2.3 Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Die Sportpflege des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Amateursports.
- die Errichtung von Sportanlagen
- die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen
- die notwendige Ausbildung aller sportlichen Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen
- das Angebot von Bildungsgelegenheiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses im sportlichen Bereich.

1.2.4 Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.

1.2.5 Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um die Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums.

1.2.6 Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den

Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

- 1.2.7 Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

1.3 GRUNDSÄTZE

- 1.3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.3.2.1 Gewählte Mitglieder der Vorstandschaft können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, dessen Höhe durch die Richtlinien des Gesetzgebers beschränkt sind.
- 1.3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.3.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die in Abschnitt 5.4. genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 1.3.5 Der Verein will durch die Förderung von sachgerechtem Sport zur gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi beitragen. Er vertritt sowohl in parteipolitischer Neutralität als auch in religiöser und weltanschaulicher Toleranz das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er in Eigenstellung der DJK-Sport-Jugend anerkennt.
- 1.3.6 Er hält bildende Gemeinschaftsabende. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewußten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- 1.3.7 Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

1.4 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

- 1.4.1 Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverband für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes.

1.4.2 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des DJK-Sportverbandes anerkennt.
- 2.2 Der Verein unterscheidet in Mitgliedschaft
- a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
 - b) passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK-West teilzunehmen und die Ziele des DJK-West durch einen Beitrag fördern.
 - c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den DJK-West in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- 2.3 AUFNAHME
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Für das Aufnahmeverfahren sind die im Verwaltungsformular festgelegten Bestimmungen verbindlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
- 2.4 AUSTRITT, AUSSCHLUSS
- 2.4.1 Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- 2.4.2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Halbjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber wirksam.
- 2.4.3 Über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die Satzung oder gegen die Mitgliedsbestimmungen liegt grundsätzlich vor, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag innerhalb einer Jahresfrist nicht entrichtet wurde.
- 2.4.4 Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Wird dem Ausschluß widersprochen, entscheidet der Vereinsausschuß. Der Beschluß ist schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und von einem Vorstandsvorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Er ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluß ist die Berufung an den Vorstand des DJK-Kreis- bzw. Diözesanverbandes zulässig.

2.5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER (Mitgliedsbestimmungen)

Der DJK-West fordert von seinen Mitgliedern

- eine faire und kameradschaftliche Haltung bei der Sportausübung
- die fristgerechte Entrichtung des Mitgliedsbeitrages
- eine aktive Teilnahme und Mitarbeit an den Veranstaltungen des Vereins sowie
- die Erfüllung von Pflichten und Auflagen, die von Vereinsorganen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins beschlossen werden.

3. VEREINSORGANE

3.1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

3.1.1 Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand, der Vereinsausschuß und die über 16-jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

3.1.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluß mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des Deutschen Sports oder Austritt).
- b) Beratung und Beschlußfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, daß durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- d) Neu- bzw. Wiederwahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes und Wahl der Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre.
- e) Bestätigung des Geistlichen Beirats, der Abteilungsleiter, der Frauenwartin, des Jugendleiters und der Jugendleiterin.
- f) Bericht und Beschlußfassung über die Finanzwirtschaft des Vereins.
- g) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren.

3.1.3 Verfahrensbestimmungen

3.1.3.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre zur Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer einzuberufen.

3.1.3.2 Zu den unter 3.1.2.a und 3.1.2.b genannten Aufgaben ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies der Vorstand, der Vereinsausschuß oder 1/3 der Vereinsmitglieder beim Vorstand beantragt.

3.1.3.3 Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsvorsitzenden schriftlich durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse, Augsburger Allgemeine, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

3.1.3.4 Anträge auf Änderung der Satzung und zu Angelegenheiten, bei denen zur Beschlußfassung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich ist (siehe Abschnitt 4 und 5), müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

3.1.3.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

- 3.1.3.6 Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.
- 3.1.3.7 Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben die Mitglieder der Versammlung, der Vereinsausschuß und der Vorstand. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
- 3.1.3.8 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes aktive und passive Mitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3.1.3.9 Die in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem Vorstandsvorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3.2 VEREINSAUSSCHUSS

3.2.1 Zusammensetzung

Zum Vereinsausschuß gehören:

- a) die Vorstandsmitglieder
- b) die Frauenwartin
- c) der Jugendleiter, die Jugendleiterin
- d) die Abteilungsleiter (Sportwarte)
- e) der Pressewart
- f) der Sportarzt

3.2.2 Aufgaben des Vereinsausschusses

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er entscheidet in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit. alle Ausschußmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des DJK.

3.2.3 Funktion und Bestellung der Ausschußmitglieder

Nicht dem Vorstand angehörende Ausschußmitglieder haben folgende Aufgaben wahrzunehmen.

- 3.2.3.1 Die Frauenwartin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports. Sie wird von den in der Mitgliederversammlung wahlberechtigten weiblichen Mitgliedern gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 3.2.3.2 Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie werden von den 10- bis 18-jährigen Vereinsmitgliedern gewählt und von der Jahresmitgliederversammlung bestätigt. Ihre Aufgaben erfüllen sie im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

- 3.2.3.3 Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Die Warte sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Sie werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf von Spielausschüssen, Spielmannschafts- und Riegenführern unterstützt. Sie werden jährlich von den in der Mitgliederversammlung wahlberechtigten Mitgliedern der entsprechenden Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 3.2.3.4 Der Pressewart arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen in Kreis, Diözese, Land und DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsausschuß bestätigt.
- 3.2.3.5 Dem Sportarzt obliegt die ärztliche Betreuung aller Vereinsmitglieder durch Grunduntersuchungen und laufende periodische Überprüfung des Gesundheitszustandes mit Hilfe des Gesundheitspasses, durch Überwachung des Trainings und Wettkampfes, besonders bei den jugendlichen Mitgliedern, sowie die Überwachung der Ersten-Hilfe-Maßnahmen. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsausschuß bestätigt.

3.3. VEREINSVORSTAND

3.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus sieben oder acht Mitgliedern zusammen.

Er besteht aus:

- a) vier Vorstandsvorsitzenden
- b) zwei oder drei weiteren Vorstandmitgliedern, die die Vorstandsvorsitzenden bei ihrer Arbeit unterstützen.
Einer von ihnen übt das Amt des Kassenwarts aus.
- c) dem geistlichen Beirat

- 3.3.2 Vorstand i. S. des § 26 BGB sind die vier Vorstandsvorsitzenden. Je zwei Vorstandsvorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsvorsitzenden sind berechtigt, einem Vorstandsvorsitzenden Vollmacht zu erteilen, die zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluß der Vorstandsvorsitzenden erforderlich.

- 3.3.3 Beschränkung der Geschäftsführung im Innenverhältnis. Der Vorstand führt Geschäfte bis zum Wert von DM 3.000,00 im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, selbständig aus. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses und der bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Mitgliederversammlung. Die Vertretung des Vereins nach außen, entsprechend Abschnitt 3.3.2 wird von dieser Beschränkung nicht berührt.
- 3.3.4 Bestellung der Vorstandsmitglieder
- 3.3.4.1 Die Vorstandsvorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder gem. Ziffer 3.3.1 b) werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 3.3.4.2 Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand bestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 3.3.5 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- 3.3.5.1 Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des DJK-West. Jegliche Haftung der Vorstandsmitglieder (siehe 3.3.1) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Letztere haften nur bei Vorsatz. Die Aufgaben im einzelnen sind:
- 3.3.5.2 Die Vorstandsvorsitzenden sind für die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses, sowie die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen verantwortlich. Sie sind auch zuständig für die Einberufung von Sitzungen und Versammlungen.
- Hierzu können sie auch einen Vorstandsvorsitzenden bestimmen. Die Vorstandsvorsitzenden fassen ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit, Beschlußfähigkeit ist nur mit allen Vorstandsvorsitzenden gegeben. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse lassen sich auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.
- Für das Innenverhältnis können die Vorstandsvorsitzenden jedoch bestimmen, daß jeder Vorstandsvorsitzende für bestimmte Geschäftsbereiche zuständig und verantwortlich ist. Jeder Vorstandsvorsitzende entscheidet dann für seinen Geschäftsbereich im Innenverhältnis allein.
- 3.3.5.3 Die weiteren Vorstandsmitglieder gem. Ziff.3.3.1 b) unterstützen die Vorstandsvorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Bei vereinsinternen Angelegenheiten können sie einen Vorstandsvorsitzenden bei dessen Verhinderung vertreten.

- 3.3.5.4 Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen gesonderten Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- 3.3.5.5 Der Vorstand kann für die laufenden Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser führt dann die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik. Der Geschäftsführer kann jedoch auch nur mit einzelnen dieser Aufgaben betraut werden.
- 3.3.5.6 Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege jährlich geprüft.
- 3.4 BESCHLUSSFASSUNG DURCH VEREINSVORSTAND UND VEREINSAUSSCHUSS
- 3.4.1 Der Vereinsvorstand und Vereinsausschuß faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die von einem Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet werden.
- 3.4.2 Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied, eine Sitzung des Vereinsausschusses von einem Drittel seiner Mitglieder oder durch Beschluß des Vereinsvorstandes beantragt werden.
- 3.4.3 Zu den Sitzungen können weitere Vereinsmitglieder und Vertreter von Anschlußorganisationen eingeladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- 3.4.4 Der Vereinsvorstand und Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. sie fassen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3.4.5 Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

4 AUSTRITT AUS DEM DJK-VERBAND

- 4.1 Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Verband“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK-Kreisverband und dem DJK-Diözesanverband vorzulegen.
- 4.2 Der Austrittsbeschuß (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.
- 4.3 Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder von Pfarrgemeinden zur Verfügung gestellt wurden, zur weiteren Verwendung für die Sportpflege an den Geber zurück.

5 AUFLÖSUNG

- 5.1 Die Auflösung oder Aufhebung, oder bei einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 5.2 Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- 5.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist fristgerecht an alle Institutionen zu senden, in denen der DJK-West Mitglied ist. Gleiches gilt für das Protokoll über den Auflösungsbeschluß.
- 5.4 Das Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Pfarrgemeinden St. Joseph, St. Konrad, St. Martin, St. Peter und Paul und St. Thaddäus des Dekanats Augsburg-West, in denen der Verein beheimatet ist. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendpflege und Jugendfürsorge zu verwenden.

Die Satzung wurde am 04.10.1999 (Ergänzung 3.3.5.1) und am 15.12.2009 (Einfügung 1.3.2.1) geändert und am 15.12.2009 genehmigt.

AUGSBURG, 4.10.99

SATZUNGSÄNDERUNG DJK AUGSBURG WEST e.V. Punkt 3.3.5.1

Bisher:

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK West.

Zusatz:

Jegliche Haftung der Vorstandsmitglieder (siehe 3.3.1) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Letztere haften nur bei Vorsatz.

AUGSBURG, 15.12.2009

SATZUNGSERÄNZUNG DJK AUGSBURG WEST e.V.
Punkt 1.3 GRUNDSÄTZE

Aufnahme Punkt 1.3.2.1

Gewählte Mitglieder der Vorstandsschaft können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, dessen Höhe durch die Richtlinien des Gesetzgebers beschränkt sind.